

# RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §20;

VStG §21;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Unabhängige Verwaltungssenat angesichts des vorliegenden Sachverhaltes trotz Reduktion des im erstinstanzlichen Straferkenntnis enthaltenen Tatzeitraumes weder zu dem Ergebnis gelangen musste, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwögen, noch - wie er auch explizit ausgeführt hat -, dass die Folgen der Übertretung (hier des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 AuslBG) unbedeutend und das Verschulden des Beschwerdeführers geringfügig gewesen sei, sodass er zu Recht eine Anwendung der §§ 20 und 21 VStG unterlassen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090158.X04

## Im RIS seit

20.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>